

**SCHWEIZER PRESSERAT  
CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE  
CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA**

Dominique von Burg, président

62 rte de Drize

1227 Carouge

[dominique.vonburg@edipresse.ch](mailto:dominique.vonburg@edipresse.ch)

[dominique@von-burg.com](mailto:dominique@von-burg.com)

**Jahresbericht 2008 des Schweizer Presserates  
an den Stiftungsrat gemäss Art. 21 des  
Geschäftsreglements des Presserates**

Das Jahr 2008 war durch die Erweiterung der Trägerschaft der Stiftung «Schweizer Presserat» auf die Verlegerbände und die SRG SSR idée suisse geprägt. Eine Mehrheit des Presserats hat sich diesen Schritt bereits seit Jahren gewünscht. Dies hauptsächlich, weil die Verteidigung der journalistischen Berufsethik auch die Verleger etwas angeht. Aber auch, weil die Stärkung der Medienselbstkontrolle im Interesse einer demokratischen Gesellschaft liegt.

Mit dieser –auch in finanzieller Hinsicht – solideren Basis ist der Presserat besser gerüstet, die in den letztjährigen sozialwissenschaftlichen Befragungen zum «Bild des Presserates» festgestellten Schwächen anzugehen. An der Plenarsitzung vom vergangenen September hat der Presserat dazu erste Beschlüsse gefasst. So werden die Kammersitzungen für Journalistinnen und Journalisten zu Ausbildungszwecken geöffnet und soll der direkte Kontakt mit den Redaktionen verstärkt werden, um die berufsethische Reflexion zu fördern. Anstossen will der Presserat diesen Diskurs zudem durch vermehrte Publikation von Beiträgen seiner Mitglieder in Fachzeitschriften. Nächstes Jahr werden wir eine erste Bilanz zu diesen Bemühungen ziehen können, die darauf abzielen, die Tätigkeit des Presserats näher an den Berufsalltag heranzuführen. Darüber hinaus möchte der Presserat – beispielsweise durch die Organisation von Seminaren zu aktuellen Themen – den generellen, öffentlichen Kurs über die Medienethik beleben.

Haupttätigkeit des Presserates bleibt aber die Veröffentlichung von Stellungnahmen zu Beschwerden. Vorab ziehen wir deshalb darüber Bilanz, bevor wir auf eine Anpassung der Richtlinie zur Suizidberichterstattung und auf unsere Aussenbeziehungen eingehen.

## **I. Beschwerdevolumen**

Bei der Anzahl der eingegangenen Beschwerden (81) und der verabschiedeten Stellungnahmen (66), hat das Jahr 2008 die Tendenz der Vorjahre bestätigt (für detaillierte Angaben siehe die Statistik im Anhang). Die Zahl der Ende Jahr hängigen Beschwerden ist im Vergleich zu 2007 ebenfalls konstant bzw. sogar leicht zurückgegangen. Nachdem der für das Sekretariat in den beiden letzten Jahren mit der Trägerschaftserweiterung verbundene Aufwand wegfällt, hoffen wir, dass sich der Rückstau bei der Bearbeitung der Beschwerden noch einmal markant verkleinern wird.

Von den 66 Stellungnahmen wurden etwas weniger als die Hälfte (30) von den Kammern, der Rest (36) vom Präsidium verabschiedet. Diese Zahlen sind fast identisch mit denjenigen Vorjahres.

In 29 Fällen stellte der Presserat keine Verletzung der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» fest. Zudem trat er in 20 Fällen nicht auf Beschwerden ein (sei es dass diese offensichtlich unbegründet, verspätet eingereicht oder dass parallel Gerichtsverfahren hängig waren). Somit bleiben 17 Fälle, in denen der Presserat eine Verletzung des Journalistenkodex festgestellt hat.

## **II. Beschwerdegründe und Verletzungen des Journalistenkodex**

### **1. Beschwerdegründe**

Bei einer quantitativen Analyse der eingereichten Beschwerden ist festzustellen, dass folgende Beschwerdegründe am häufigsten waren:

- Die Bedeutung des Privatsphärenschutzes (Ziffer 7 der «Erklärung») nimmt von Jahr zu Jahr zu. 2006 wurden 10 Beschwerden mit diesem Motiv begründet. Zwei Jahre später sind es nicht weniger als 30 Beschwerden. Am häufigsten beanstandet wurde die unzulässige Identifizierung (17), meistens über den Namen. Bei anderen Beschwerden ging es um anonyme oder sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen (5), die Unschuldsvermutung (3), das Recht auf Vergessen (1), den Schutz der Privatsphäre von Persönlichkeiten (2) und um Suizid (1). In zwei Fällen zog die Übernahme von im Internet veröffentlichten Inhalten durch Medienberichte die Einreichung einer Beschwerde nach sich.
- Während insgesamt 22 Beschwerden eine Verletzung von Ziffer 1 der «Erklärung» (Wahrheitssuche) anführten, ging es bei 10 Beschwerden um die Ziffer 2 (Informations- und Kommentarfreiheit). Von diesen beanstandeten zwei Beschwerden ungenügenden Meinungspluralismus, sechs die Vermischung von Fakten und Kommentaren sowie je eine die Verletzung der Satire- und der Kommentarfreiheit. Die verschiedenen Aspekte von Ziffer 3 der

«Erklärung» wurden wie folgt angerufen: Unterschlagung wichtiger Informationen (8), Einstellung von Äusserungen (4), Quellenbearbeitung (5), insbesondere aber die Unterlassung der Anhörung bei schweren Vorwürfen (13).

- Kaum Beschwerden gab es gegen unlautere Recherchemethoden (Ziffer 4 der «Erklärung»). Hingegen wird häufig vorgebracht, die Berichtigungspflicht (Ziffer 5) werde verletzt (14).
- Recht häufig angerufen wurde hingegen die Pflicht zur Respektierung der Menschenwürde und das Diskriminierungsverbot (Ziffer 8). Detaillierter: fünf Beschwerden betrafen die Menschenwürde, vier die Diskriminierung, drei den Opferschutz und zwei Unfallbilder.

## 2. Festgestellte Verletzungen des Journalistenkodex

Das Bild, das sich aus den vom Presserat festgestellten Verletzungen des Journalistenkodex abzeichnet, weicht nur wenig von den Beschwerdegründen ab:

- Am häufigsten (insgesamt 8 Mal) stellte der Presserat einen Verstoss gegen Ziffer 1 der «Erklärung» (Wahrheitssuche) fest.
- Ziffer 7 der «Erklärung» (Privatsphäre) wurde hingegen etwas weniger häufig verletzt (6 Mal). Je zwei Fälle betrafen Namensnennung bzw. sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen sowie je einer die Privatsphäre von Personen des öffentlichen Lebens und die Suizidberichterstattung.
- In vier Fällen unterschlug das Medium die Sichtweise der betroffenen Person bei schweren Vorwürfen.
- Meinungsäusserungen oder Fakten wurden bei drei Publikationen entstellt wiedergegeben.
- Je einmal nicht eingehalten wurden folgende Bestimmungen: Berichtigungspflicht, Unterschlagung wichtiger Informationen sowie Opferschutz.
- Schliesslich wurde – was in den Annalen des Presserats eher selten zu verzeichnen ist – in einem Fall eine Bestimmung der «Erklärung der Rechte» verletzt. Wir kommen weiter unten darauf zurück.

## III. Eine Auswahl von Leitentscheiden

Wir beginnen mit den Stellungnahmen zum Privatsphärenschutz. Danach stellen wir zwei gegensätzliche Fälle zur Anhörung bei schweren Vorwürfen einander

gegenüber und fassen dann einige Stellungnahmen zusammen, welche die Bedeutung der Meinungsäusserungsfreiheit unterstreichen.

Abschliessend kommen wir auf den Entscheid zurück, in dem wir eine Verletzung der «Erklärung der Rechte» feststellen sowie auf die Stellungnahme, mit der wir unsere Praxis zum «Recht auf Vergessen» präzisieren.

## **1. Gebotene Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Sexualdelikte, von denen Kinder und Jugendliche betroffen sind**

Ein 16-jähriger Schuler zwingt eine Mitschülerin zu sexuellen Handlungen. «Blick» befragt das Opfer und ermöglicht die Identifizierung des Täters mit der Angabe seines seltenen (ausländischen) Vornamens und der Initiale seines Familiennamens. Seine afrikanische Herkunft wird mit dem «Phantom»-Bild eines beliebigen schwarzen Jugendlichen dokumentiert. Andere Zeitungen übernehmen die Information am nächsten Tag. Die Journalisten der «Mittelland Zeitung» nennen zusätzlich den Fussballclub, in welchem der Angeschuldigte spielt. Dessen Beschwerde wird vom Presserat weitgehend gutgeheissen. Aufgrund der verschiedenen Angaben ist der Schüler zu leicht erkennbar. Zudem verletzt die Veröffentlichung des Bildes die Wahrheitspflicht und das Diskriminierungsverbot (53/2008).

## **2. Namensnennung bei öffentlicher Auseinandersetzung nicht ohne weiteres gerechtfertigt**

Die Auseinandersetzung beschäftigt die Gemeinde Stäfa über Monate. Streitigkeiten unter Nachbarn veranlassen den Eigentümer, den Wohnsitz zu wechseln und seine Wohnung – aus Rache, behaupteten die Nachbarn – an die Sterbehilfeorganisation Dignitas zu vermieten. Dies löst im Quartier Empörung aus. Die Gemeinde verbietet schliesslich die nicht wohnzonenkonforme neue Nutzung. Der Eigentümer, der zur Neuvermietung seiner Liegenschaft gezwungen ist, beschwert sich beim Presserat über die mehrfache Nennung seines Namens in Berichten von «Tages-Anzeiger» und «Zürichsee-Zeitung».

Die Zeitungen rechtfertigen die identifizierende Berichterstattung mit der Tragweite der öffentlichen Auseinandersetzung, die der Eigentümer mit seinem Verhalten selber provoziert habe. Zudem sei die Debatte über die Sterbehilfe von grossem öffentlichem Interesse. Der Presserat anerkennt dies zwar. Aber für ihn trägt die Nennung des Namens des Protagonisten nicht wesentlich zur Debatte bei, macht ihn weit über die betroffene Gemeinde hinaus erkennbar. Entsprechend wird die Beschwerde gutgeheissen (25/2008).

### **3. Ausübung eines öffentlichen Amtes kann Namensnennung rechtfertigen**

Die Führung einer Krankenkasse wird unter anderem beschuldigt, Millionen aus dem Risikoausgleichsfonds für sich abgezweigt zu haben. Der «Beobachter» veröffentlicht eine ausführliche Prozessvorschau und nennt die Namen mehrerer Angeschuldigter. Einer davon beschwert sich beim Presserat, die Publikation habe seinen Angehörigen erhebliche Unannehmlichkeiten bereitet. Der Presserat anerkennt dies zwar, findet aber trotzdem, die Namensnennung sei zulässig. Die Identifikation eines leitenden öffentlich-rechtlich Angestellten ist gerechtfertigt, wenn die Tat, die ihm vorgeworfen wird, im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion steht. Eine Krankenkasse mit mehr als 100'000 Versicherten nimmt zumindest im Bereich der obligatorischen Grundversicherung eine delegierte öffentliche Aufgabe wahr (54/2008).

### **4. Namensnennung kann legitimen Interessen dienen**

Die «Südschweiz am Sonntag» berichtet auf einer ganzen Zeitungsseite über die Odyssee einer Thailänderin, die einen Schweizer heiratet. Dieser terrorisiert die Frau, setzt sich später ins Ausland ab und entführt dabei die gemeinsame Tochter. Seither wird er von der Polizei gesucht. Die Ehefrau, die wegen der Abreise ihres Ehemann fürchtet, aus der Schweiz ausgewiesen zu werden, äussert sich im Bericht mit unverdecktem Gesicht und mit vollem Namen. Ein Cousin des Ehemanns beschwert sich beim Presserat, weil er befürchtet, mit diesem verwechselt zu werden.

Für den Presserat besteht kaum eine Verwechslungsgefahr, da der Beschwerdeführer ein sozial aktives Leben führt und lokal entsprechend bekannt ist. Darf die Zeitung jedoch den mit der Heirat erworbenen Nachnamen der Frau nennen, der gleichzeitig auch den sich auf der Flucht befindenden Ehemann identifiziert? Dieser wäre mit der Namensnennung wohl kaum einverstanden. Für den Presserat überwiegt jedoch das legitime Interesse der Ehefrau an der Namensnennung. Die identifizierende Berichterstattung gibt ihrem Hilferuf ein stärkeres Gewicht und erleichtert die Suche nach dem Flüchtigen und der Tochter (12/2008).

### **5. Zulässige Publikation von Inhalten der Website einer Privatperson**

Ein Motorradfahrer stirbt bei einer Frontalkollision. In einem ersten Bericht verwendet Tele M1 Bilder von der dem Thema «Motorradfahren» gewidmeten Website des Verstorbenen. In einem Folgebeitrag zeigt Tele M1 ein von den Angehörigen zusammen mit Blumen auf der Unfallstelle aufgestelltes Bild des Verstorbenen. Wegen der Veröffentlichung der Bilder gelangt die Witwe des Verunfallten an den Presserat.

Nicht alles Private, das auf einer Website öffentlich zugänglich gemacht wird, darf durch die Medien vorbehaltlos reproduziert und weiterverbreitet werden. Da im konkreten Fall jedoch ein Zusammenhang zwischen dem Inhalt der Website und dem Anlass der Berichterstattung besteht, dürfen die Bilder gezeigt werden. Mit der gleichen Begründung gilt dies auch für die Veröffentlichung des von den Angehörigen an der Unfallstelle aufgestellten Fotos (35/2008).

## **6. Überwiegendes Interesse an der Berichterstattung über ein Gewaltdelikt sofern Medien nur wesentliche Informationen veröffentlichen und auf sensationelle Angaben verzichten**

Ein Vater wird angeschuldigt – er bestreitet die Vorwürfe – seine jugendliche Tochter geschlagen und gequält zu haben. «Le Matin» und «Tribune de Genève» veröffentlichen – ohne den Namen zu nennen – verschiedene Angaben über die Familie. Insbesondere die Herkunft des Vaters, den Beruf der Mutter sowie den Namen der Schule, welche die Tochter besucht. Die Schule war es, die wegen sichtbaren Verletzungsspuren Anzeige eingereicht hat. Die Genfer Kommission gegen Gewalt und Misshandlung gelangt an den Presserat. Aufgrund der Angaben der beiden Zeitungen sei das Opfer identifizierbar. Dadurch sei seine Privatsphäre verletzt und zudem bestehe das Risiko einer Verschlimmerung seines Traumas.

Für den Presserat ermöglichen die Zeitungen mit ihren Angaben keine Identifizierung, die über das nähere Umfeld der Familie hinausgeht. Aber sollten sie sich aus Rücksicht auf das Opfer mehr zurückhalten? Letztlich sieht der Presserat keine Verletzung berufsethischer Normen. Angesichts der Schwere der Misshandlung besteht ein legitimes Interesse, darüber zu berichten, selbst wenn dies für das Opfer traumatisierend wirken kann. Die beiden Zeitungen haben den Fall weder «ausgebeutet» noch in sensationeller Weise dargestellt (17/2008).

## **7. Opferschutz ungenügend: Unzulässige Kombination von detaillierter Beschreibung sexuellen Missbrauchs mit Informationselementen, die eine Identifikation ermöglichen**

Ein Babysitter wird wegen sexuellem Missbrauch eines fünfjährigen Mädchens verurteilt. «Le Matin dimanche» warnt in einer Artikelserie vor dem unbedachten Engagement von unbekanntem Babysittern und geht darin auf diesen Fall ein. Die Zeitung beschreibt detailliert, welche Übergriffe – die anlässlich des Prozesses erörtert wurden – das Mädchen erlitt. Der Bericht nennt zudem den Tatort und die Vorgehensweise der Mutter bei der Rekrutierung des Babysitters. Eine Leserin zeigt sich schockiert über die detaillierte Beschreibung pädophiler Handlungen und gelangt an den Presserat: Sie findet, die Würde des Opfers und diejenige der Leserschaft werde mit Füßen getreten.

Nach intensiver Debatte gelangt der Presserat zum Schluss, dass die detaillierte Beschreibung pädophiler Handlungen als solche zulässig ist und keine berufsethischen Normen verletzt. Hingegen hat «Matin dimanche» dem Opferschutz nicht genügend Rechnung getragen. Die Angaben des Berichts ermöglichen eine Identifikation des Opfers über das allerengste familiäre Umfeld hinaus und damit auch die Zuordnung der veröffentlichten heiklen Einzelheiten zu den pädophilen Übergriffen (58/2008).

## **8. Gerüchte über Personen des öffentlichen Lebens: Nicht immer publikationswürdig**

«Le Matin» vermeldet, Frau Sarkozy beabsichtige – kurz nachdem sie sich von ihrem Ehemann und französischen Präsidenten getrennt hat –, ihren zwölfjährigen Sohn in eine Genfer Privatschule anzumelden. Eventuell werde sie zudem in Genf für die Werbeagentur ihres «ehemaligen Geliebten» arbeiten. Einige Tage später berichtet die Zeitung, laut Gerüchten werde Frau Sarkozy den Werber möglicherweise bald heiraten.

Letzterer gelangt an den Presserat und macht geltend, er sei keine Person des öffentlichen Lebens. Frau Sarkozy legt ebenfalls Beschwerde ein. Da sie nicht mehr die Ehefrau des französischen Staatspräsidenten sei, habe sie Anspruch auf den Schutz ihrer Privatsphäre. Dies gelte umso mehr für ihren Sohn, da Kinder eines besonderen Schutzes bedürften.

Der Presserat teilt diese Auffassung soweit den Werber und den Sohn des französischen Präsidenten betreffend. Hingegen stellt er fest, Frau Sarkozy könne nicht den gleichen Schutz beanspruchen. Zumal sie noch kurz vor Erscheinen der beanstandeten Berichte die Veröffentlichung verschiedener Publikationen über ihre Person unterstützt habe. Hingegen stellt der Presserat fest, dass die Veröffentlichung eines Gerüchts nur dann zulässig ist, wenn das Medium zumindest die Quelle bezeichnet und zudem eine Stellungnahme des Betroffenen einholt (9/2008).

## **9. Anhörung: Nicht zwingend, wenn Vorwurf nicht neu ist**

Die «Weltwoche» kritisiert in einer Artikelserie die Tätigkeit der Direktion für Humanitäre Zusammenarbeit (DEZA) auf Sri Lanka heftig. Im einem der Berichte werden die Verantwortlichen des Bundesamts als «Korruptionshelfer» bezeichnet. Das DEZA gelangt an den Presserat und macht geltend, angesichts der Schwere dieses Vorwurfs wäre eine Anhörung vor der Publikation unabdingbar gewesen.

Zwar hätte der Artikel an Glaubwürdigkeit gewonnen, wäre die DEZA-Direktion mit dem Vorwurf konfrontiert worden. Eine Verletzung der «Erklärung» verneint der Presserat jedoch. Die DEZA ist bereits vor der Publikation des Artikels der Vorwoche

mit dem Ergebnis der journalistischen Recherche konfrontiert worden und die frühere Stellungnahme wird im zweiten Bericht zusammengefasst wiedergegeben (23/2008).

## **10. Anhörung: Bei neuen Vorwürfen zwingend**

Swissmetal beschwert sich beim Presserat heftig über die Berichterstattung des «Journal du Jura» zum Arbeitskonflikt in Reconvilier. Namentlich sei die Firma nicht angehört worden, bevor die Zeitung in einem Artikel und einem Editorial behauptet, Swissmetal bewege sich finanziell «am Rande des Abgrunds». Die Zeitung wendet ein, sie habe umfangreich über den Konflikt berichtet und dabei beide Seiten zu Wort kommen lassen.

Weit davon entfernt, die negative Gesamtbeurteilung von Swissmetal über die Berichterstattung der Zeitung zu teilen, kommt der Presserat zum Schluss, die Redaktion hätte die Firma mit dem – neuen – Vorwurf konfrontieren müssen, die Gruppe sei akut vom finanziellen Zusammenbruch bedroht.

## **11. Polemisierender Bericht erträgt erkennbare Übertreibungen**

In einem polemisierenden Bericht nimmt die «Weltwoche» Methoden der Gewerkschaft Unia im Kampf gegen die Temporärarbeit und für die Einhaltung der gesamtarbeitsvertraglichen Minimallöhne aufs Korn. Der Journalist benützt Begriffe wie «überfallartige Kommandoaktionen, Drohung, Erpressung» usw. Weiter wirft er der Gewerkschaft vor, «Gestapo-mässig» vorzugehen. Unia gelangt an den Presserat. Die «Weltwoche» habe nicht nur unwahre Behauptungen veröffentlicht, sondern es auch unterlassen, den schweren Vorwurf des «Gestapo-mässigen» Handelns vor der Publikation zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Der Presserat verneint eine Verletzung der Pflicht zur Wahrheitssuche. Auch wenn die Zeitung mit ihren Interpretationen sehr weit geht und Vorwürfe stark zuspitzt, wird der Standpunkt der Gewerkschaft wiedergegeben. Aber ist es zulässig, die Handlungen der Unia – in offensichtlich übertriebener und polemischer Weise – mit denjenigen der Gestapo zu vergleichen? Der Presserat bejaht dies, wenn auch nicht gerade leichten Herzens. Bei einer derart offensichtlich übertriebenen Metapher besteht keine Gefahr einer Täuschung der Leserschaft, weshalb die Meinungsäusserungsfreiheit überwiegt (56/2008).

## **12. Intelligentere mitteleuropäische Juden? Diskriminierungsverbot nicht verletzt**

Die «Weltwoche» veröffentlicht ein Interview mit einem amerikanischen Anthropologen, dessen Forschung beweise, dass die mittel- und osteuropäischen Juden einen überdurchschnittlichen Intelligenzquotient aufweisen. Ein Leser

beschwert sich, diese – vom Journalisten nicht korrigierte Behauptung – diskriminiere die Juden, die als die «Fremden» innerhalb der westlichen Kultur ausgegrenzt würden.

Der Presserat weist die Beschwerde ab. Gemäss seiner ständigen Praxis ist eine unzulässige Diskriminierung nur dann zu bejahen, wenn eine Gruppe kollektiv herabgesetzt wird. Dies trifft hier kaum zu. Zudem muss einem Unwerturteil eine gewisse Schwere zukommen, um als unzulässige Diskriminierung gewertet zu werden. Mit anderen Worten darf diese Norm nicht im Sinne einer «political correctness» ausdehnend interpretiert werden. Im Regelfall geht die Meinungsäusserungsfreiheit vor (21/2008).

### **13. Anhörungsrecht der Redaktion vor grundlegender Veränderung**

Nur selten wird der Presserat wegen einer Verletzung der «Erklärung der Rechte» angerufen. Sei es nur aus diesem Grunde, ist die nachfolgende Stellungnahme bemerkenswert.

Im Oktober 2007 verabschiedet der Verwaltungsrat der RTSI (Radio Televisione Svizzera Italiana) die «Visione 2009». Mit dieser Strategie sollen Radio-, Fernseh- und Online-Redaktionen innert zwei Jahren zusammengelegt werden. 10 Tage nach dem Entscheid wird das Personal in groben Zügen über die kommende Reform orientiert. Danach folgt eine Reihe von Gesprächen zwischen Direktion, einzelnen Redaktionen und Bereichen. Eine reformkritische Gruppierung von Radiojournalisten bildet sich. Sie wird von der Direktion ebenfalls empfangen, gelangt dann aber trotzdem an den Presserat. Sie beschwert sich, die Konsultation des Personals habe erst stattgefunden, nachdem der Hauptentscheid bereits gefallen war. Dies verletze den Buchstaben d der «Erklärung der Rechte der Journalistinnen und Journalisten».

Die RTSI-Direktion beantragt dem Presserat, nicht auf die Beschwerde einzutreten. Als Institution des Service public gälten für sie andere Rahmenbedingungen als für die Verleger. Allenfalls sei die Beschwerde abzuweisen. «Visione 2009» verändere weder die publizistische Ausrichtung noch arbeitsvertragliche Regelungen. Das Personal werde vor der Umsetzung der einzelnen Reformschritte jeweils orientiert und angehört.

Für den Presserat sind die Voraussetzungen offensichtlich erfüllt, um auf die Beschwerde einzutreten. Dies gilt umso mehr, als die SRG mit dem im Gleichschritt mit den Verlegern erfolgten Beitritt zur Trägerschaft des Presserates auch die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» anerkannt hat. Materiell stellt der Presserat auf den deutschen Text von Buchstabe d der «Erklärung der Rechte» ab, der ausdrücklich postuliert, dass die Redaktionen vor dem Entscheid über eine grundlegende Veränderung der Redaktionsorganisation zu anhören sind. Die RTSI hätte die Redaktionen deshalb vor dem Grundsatzentscheid des Verwaltungsrats konsultieren sollen (31/2008).

## **14. «Recht auf Vergessen» gilt nicht absolut**

Die Stellungnahme 22/2008, die der Presserat im Nachgang zum Suizid eines Priesters verabschiedet hat, wurde bereits im Jahrheft 2008 des Presserates erörtert. An dieser Stelle beschränken wir uns deshalb auf die wichtigsten Kernsätze zum «Recht auf Vergessen»:

«Strafrechtlich verurteilte Personen haben ein Recht auf Vergessen. Dies gilt auch bei Einstellung eines Strafverfahrens. Das Recht auf Vergessen gilt aber nicht absolut. Medien dürfen ausnahmsweise auch über frühere Strafverfahren berichten, falls dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist und sofern sie dies in verhältnismässiger Weise tun. Zulässig ist die Berichterstattung insbesondere dann, wenn ein Zusammenhang zwischen einem früheren Verhalten und der aktuellen Tätigkeit einer Person besteht.»

## **IV. Anpassung der Richtlinie zur Suizidberichterstattung**

Der Presserat ergänzt seine Richtlinie zur Berichterstattung über Suizide (7.9) um einem Grundsatz, den er bereits in mehreren Stellungnahme postuliert hat. Die Ergänzung lautet: «Um das Risiko von Nachahmungstaten zu vermeiden, verzichten die Medien auf detaillierte, präzise Angaben über angewandte Methoden und Mittel.» Die revidierte Richtlinie wird mit Erscheinen des Jahrhefts 2009 in Kraft gesetzt.

## **V. Treffen der AIPCE in Berlin**

Der Presseratspräsident hat am 10. Jahrestreffen der Association of Independent Press Councils of Europe (AIPCE) teilgenommen. 21 Länder waren vertreten und die AIPCE hat unter anderem Bestrebungen in Frankreich und Ungarn zur Gründung von Selbstkontrollorganen begrüsst. Organisationsform und Funktionsweise der einzelnen Presseräte weichen nach wie vor stark voneinander ab. Osteuropäische Presseräte sind primär Bollwerke im Kampf für die Pressefreiheit. Generell stark im Aufschwung scheint die direkte Mediation zwischen Publikum und Redaktionen zu sein. Eines der Hauptthemen in Berlin war die Selbstkontrolle im Internet. «Bürger»-Websites, die ohne Einhaltung von Regeln vermische Meldungen verbreiten, stellen die Online-Ausgaben der herkömmlichen Medien vor nicht unerhebliche Probleme, ebenso wie Blogs und andere Foren. Die redaktionelle Kontrolle der Inhalte ist nicht einfach und gerät zudem bald einmal in Widerspruch mit dem Wunsch nach einer möglichst unbeschränkten Meinungsäusserungsfreiheit.

## **VI. Karenzfrist für die Publikation von Meinungsumfragen**

Aus Anlass einer parlamentarischen Interpellation im Ständerat lud die Bundeskanzlei die interessierten Kreise zu einem runden Tisch ein. Als Reaktion auf die Einführung der brieflichen Stimmabgabe wünschte sich der Interpellant eine Verlängerung der Karenzfrist für die Publikation von Meinungsumfragen vor Wahlen und Abstimmungen. Alle betroffenen Berufszweige – sowohl Umfrageinstitute als auch Medien – lehnen dies ab. Als Vertreter des Presserats hat der Unterzeichnende unter Berufung auf die Informationsfreiheit die Abschaffung jeglicher Karenzfrist gefordert. In Übereinstimmung mit der Praxis des Presserates machte ich geltend, das Schwergewicht sei auf die sorgfältige Bearbeitung und Veröffentlichung der Informationen zu legen (z.B. Hinweis auf Fehlermargen usw.) Im Ergebnis wurde die aktuelle Karenzfrist von 10 Tagen bestätigt. Sie soll zudem insofern gestärkt werden, als sich neben den Meinungsforschungsinstituten neu auch Verleger und SRG SSR idée suisse moralisch für deren Einhaltung einsetzen sollen.

Dominique von Burg, März 2009